

DATENSCHUTZINFORMATIONEN der DFB EURO GmbH

gemäß Artikel 12 bis 14 DSGVO

zur Durchführung einer Zuverlässigkeits- bzw. Sicherheitsüberprüfung anlässlich der Erteilung einer Akkreditierung im Rahmen der Euro 2020 („Sicherheitsüberprüfung“)

Mit Abschluss der Volunteer-Vereinbarung, aufgrund derer Sie als Volunteer der UEFA EURO 2020 („EURO 2020“) für die DFB EURO GmbH („DFB“ oder „Veranstalter“) für die Spiele der EURO 2020 in München („EURO-Spiele“) tätig werden, stellen Sie uns und/oder haben Sie uns bereits im Rahmen der Bewerbung personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt, welche wir im Rahmen und zur Erfüllung unserer Zwecke erheben und verarbeiten.

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sieht vor, dass wir Sie zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten über Art und Umfang der Verarbeitung und zu Ihren Rechten informieren müssen. Diese Informationen stellen wir Ihnen gem. Art. 13, 14 DSGVO im Folgenden zur Verfügung. Sie können diese jederzeit auch auf unserer Internetseite unter: dfb.de/die-mannschaft/euro-2020/volunteers/datenschutzerklaerung/ abrufen.

1. Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist die DFB EURO GmbH, vertreten durch ihre beiden Geschäftsführer Philipp Lahm und Markus Stenger, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt am Main, E-Mail: datenschutz-euro2020@dfb.de.

2. Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Ihre Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 (a) DSGVO. **Zweck** der Datenverarbeitung ist die Organisation und Durchführung der Volunteer-Vereinbarung gemäß unserer Anforderungen und Regularien. Zweckbestimmt ist dabei alles, was zur Gewährleistung der störungs- und gewaltfreien Durchführung der EURO-Spiele und der damit verbundenen Aufgaben erforderlich ist. Dazu gehört insbesondere:

- das Versenden von Info-E-Mails, SMS oder Briefen zu Informationszwecken sowie zu Einladungen,
- die Personalplanung entsprechend des Bedarfs in den Bereichen,
- die Erstellung von Akkreditierungen für die Veranstaltungsbereiche,
- die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung.

Wir erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, weil wir als Mitveranstalter zusammen mit der EURO 2020, darüber hinaus ein berechtigtes Interesse daran haben (Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO). Ein solches berechtigtes Interesse besteht in erster Linie in der Sicherstellung des störungs- und gewaltfreien Ablaufs der EURO 2020 und den EURO-Spielen. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten der Volunteers durch polizeiliche Behörden, insbesondere dem Bayerischen Landeskriminalamt („BLKA“) überprüft, um darauf gestützt Akkreditierungen für die Volunteers zu erlassen, soweit nicht überwiegende Interessen der betroffenen Person dem entgegenstehen.

Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten zu den unter 2. genannten Zwecken nur, wenn Sie eingewilligt haben.

3. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Zu den unter 2. aufgeführten erforderlichen Zwecken erheben und verarbeiten wir folgende personenbezogenen Daten, die Sie uns im Rahmen der Volunteer-Vereinbarung bzw. der Bewerbung bereitgestellt haben bzw. bereitstellen:

- Vor- und Nachnamen, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, ggf. Titel, Geburtsname, Foto
- Angaben zum Unternehmen, für das Sie tätig sind
- Angaben zu Ihrer beruflichen Position, ggf. Presseausweis-Nr.
- Lieferadresse
- Personalausweis und/oder Reisepassdaten (Passnummer, Ablaufdatum), Ausweisart
- Nationalität, Sprachkenntnisse, Konfektions- und Schuhgrößen, besondere Fähigkeiten und Notfallkontakte
- Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung und Akkreditierungsstatus

4. Interne Empfänger der personenbezogenen Daten

Bei der Verarbeitung werden die Daten an die mit der Organisation betrauten Bereichsleiter des DFB weitergegeben, soweit dies zur Zweckerfüllung erforderlich ist.

5. Externe Empfänger der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden je nach Anforderung auch an Dritte zur dortigen Verarbeitung weitergeben, dies betrifft ausschließlich die vom DFB beauftragte Firma für die Akkreditierung sowie die Polizei zum Anlass der Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung.

6. Dauer der Speicherung / Löschung

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der aktiven Bereitschaft sowie Mitwirkung als Volunteer zur EURO 2020 beim BLKA und dem DFB gespeichert. Sie werden gelöscht, sobald sie für den Zweck der Verarbeitung nicht mehr benötigt werden, grundsätzlich drei (3) Monate nach Veranstaltungsende bzw. nach Abschluss der EURO-Spiele (d.h. bis Mitte Oktober 2020), sofern keine Erkenntnisse im Sinne des Kriterienkatalogs (Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung) vorliegen. Liegen Erkenntnisse im Sinne des Kriterienkatalogs vor, erfolgt eine Löschung grundsätzlich zwölf (12) Monate nach Veranstaltungsende bzw. nach Ende der EURO-Spiele (d.h. bis Mitte Juli 2021), um bei Bedarf nachträglich feststellen zu können, welche Gesichtspunkte für die Entscheidung maßgeblich gewesen waren, und danach gelöscht. Bis zur Löschung werden die Daten für den allgemeinen Zugriff gesperrt.

In der Zeit zwischen Beendigung der Volunteer-Tätigkeit und der Löschung schränken wir die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ein, indem wir z.B. Ihre Adresse aus dem E-Mail-Verteiler entfernen und Zugriffsberechtigungen einschränken. Art und Umfang der Speicherung schränken wir im Rahmen einer Interessenabwägung ein, insbesondere wenn uns Gründe bekannt werden, die ein überwiegendes Interesse der betroffenen Person an der Einschränkung oder gar der vollständigen Löschung begründen. Alle Daten der übrigen Kategorien (nicht ausschließlich Sicherheitsüberprüfung) werden mit Beendigung der Volunteer-Tätigkeit gelöscht, wenn nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten etwas anderes bestimmen oder Sie in eine Aufbewahrung eingewilligt haben.

7. Ihre Rechte

Sie haben folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

Soweit wir die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf eine Interessenabwägung stützen, können Sie Widerspruch gem. Art. 21 DSGVO gegen die Verarbeitung einlegen. Dem Widerspruch ist ganz oder teilweise zu entsprechen, wenn triftige Gründe vorhanden sind, die einer weiteren Verarbeitung entgegenstehen. Diese Gründe teilen Sie uns bitte mit dem Widerspruch mit. Wir prüfen sodann die Sachlage und werden die Verarbeitung entweder einstellen bzw. anpassen oder Ihnen die gewichtigen Gründe der Fortführung der Verarbeitung mitteilen. Wenn wir die Verarbeitung personenbezogener Daten mit einem Ihrer Ansprüche unterbunden haben, kann das zur Folge haben, dass Sie nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr an den EURO-Spielen im Rahmen der EURO 2020 teilhaben können.

8. Datenschutzinformation bezüglich der polizeilichen Sicherheitsüberprüfung

Die EURO 2020 bzw. die EURO-Spiele sind Ereignisse von internationaler Bedeutung.

Ein friedlicher, störungsfreier Verlauf der EURO 2020 bzw. der EURO-Spiele liegt im Interesse aller Beteiligten. Der Schutz der Teilnehmer und Besucher der EURO 2020 bzw. der EURO-Spiele ist die gesetzliche Aufgabe der Polizei. Um ihre Sicherheit zu gewährleisten, wird der Zutritt zum Veranstaltungsort der EURO 2020 bzw. der EURO-Spiele nur Personen gewährt, die dafür akkreditiert wurden.

Die Akkreditierung setzt eine Sicherheitsüberprüfung voraus. Der Veranstalter wird im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung durch die Polizei bei der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens unterstützt. Für die Organisation und Umsetzung der EURO-Spiele ist der DFB verantwortlich.

Da der Vorgang der Akkreditierung zwangsläufig mit einer Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten verbunden ist, die nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen kann, wollen wir Ihnen nachfolgend näher erläutern, was mit Ihren persönlichen Angaben geschieht.

Die im Rahmen der Akkreditierungsabwicklung erhobenen Daten werden vom Veranstalter elektronisch erfasst der Polizei, insbesondere dem BLKA, zur Verfügung gestellt.

Alle im Akkreditierungssystem gespeicherten personenbezogenen Daten werden spätestens bis Mitte Juli 2021 gelöscht. Diese Aufbewahrungsfrist soll eine qualifizierte Bearbeitung von Anfragen zu den eigenen gespeicherten personenbezogenen Daten und Nachfragen bzw. Reklamationen zu erteilten bzw. nicht erteilten Akkreditierungen gewährleisten.

Die von Ihnen angegebenen Daten werden von der Polizei ausschließlich dafür verwendet, um zur Entscheidung über die Erteilung des Zutrittsrechtes beizutragen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten dient somit ausschließlich der Gewährleistung der Sicherheit des jeweiligen EURO-Spiels.

Wenn Sie Ihre Datenschutzrechte (insbesondere Auskunfts- und Berichtigungsrechte) im Zusammenhang mit der Sicherheitsüberprüfung geltend machen wollen, können Sie sich an die insofern verantwortliche Stelle wenden. Dies ist das

Bayerische Landeskriminalamt (BLKA)

Maillingerstraße 15, 80636 München

E-Mail: blka@polizei.bayern.de

Kontakt Daten Datenschutzbeauftragte BLKA

Frau Sandra Landes

Maillingerstraße 15, 80636 München

Alternativ können Sie sich an den Datenschutzbeauftragte des DFB wenden:

LS Sport GmbH

E-Mail: datenschutz@lssport.eu

Es unterliegt Ihrer freien Entscheidung, Ihre Einwilligung in die hier dargestellte Datenverarbeitung, insbesondere in die Sicherheitsüberprüfung, zu erteilen. Sollten Sie diese allerdings verweigern, kann eine Akkreditierung nicht erfolgen.

Sie haben auch das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung nachträglich zu widerrufen. Für diesen Fall müsste Ihnen allerdings eine bis dahin erteilte Akkreditierung wieder entzogen werden. Ihre Daten bleiben dann bis zu der oben angegebenen Frist in der Akkreditierungsdatenbank gespeichert, werden jedoch für die weitere Verarbeitung gesperrt.

Diese Aufbewahrungsfrist dient der qualifizierten Bearbeitung von Anfragen zu den eigenen gespeicherten personenbezogenen Daten und dazu Nachfragen bzw. Reklamationen zu der nicht erteilten Akkreditierung zu gewährleisten.

Sollte die Sicherheitsüberprüfung bei den Sicherheitsbehörden (hierzu nachfolgend) zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits durchgeführt worden sein, hätte dies keinen Einfluss auf die dortige weitere Speicherung Ihrer Daten bis zum Ablauf der in der Datenschutzerklärung genannten Fristen.

9. Sicherheitsüberprüfung

Im Rahmen der Akkreditierung soll geprüft werden, ob den beteiligten Behörden Erkenntnisse vorliegen, die einer Zulassung zum jeweiligen Spiel entgegenstehen („**Sicherheitsüberprüfung**“). Zu diesem Zweck sollen die in der „Einwilligungserklärung zur Sicherheitsüberprüfung“ erhobenen Daten der Polizei zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung zur Verfügung gestellt werden. Die Polizei prüft anhand der Daten, ob in den jeweiligen Dateien (siehe Ziffer 10.) etwas über Sie gespeichert ist, das aus Gründen der Sicherheit Ihrem Einsatz entgegensteht.

Die Polizei gibt gegenüber dem DFB ein abschließendes Gesamtbewertungsergebnis ab. Insofern wird dem Veranstalter mitgeteilt, ob Erkenntnisse im Sinne des Kriterienkatalogs vorliegen. Eine Mitteilung

über die Art der vorliegenden Erkenntnisse unterbleibt jedoch. Die Entscheidung über die Akkreditierung trifft allein der Veranstalter.

10. Dateien, die zur Prüfung herangezogen werden

Ihre Daten werden mit verschiedenen polizeilichen Dateien abgeglichen, die bei den Polizeidienststellen für Zwecke der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung geführt werden. Es handelt sich hierbei um Dateien, die teilweise nur von der Polizei des Bundes und der Länder jeweils für sich geführt werden, aber auch um Dateien, die gemeinsam genutzt werden (Verbunddateien).

Hierbei handelt es sich insbesondere um sog. Straftäter-/Straftatendateien, in denen strafrechtliche Verurteilungen, aber auch noch anhängige und eingestellte Ermittlungsverfahren sowie Strafverfahren ohne gerichtliche Verurteilung gespeichert werden und um Staatsschutzdateien (diese enthalten Daten, welche Straftaten mit politischem Hintergrund oder die Zugehörigkeit zu in Deutschland verbotenen Organisationen oder Vereinen, wie z. B. Arbeiterpartei Kurdistan, PKK, oder Nationalistische Front, NF, betreffen).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Informationen in den polizeilichen Dateien umfangreicher sein können als diejenigen im Bundeszentralregister, weil grundsätzlich auch durch Gerichte/Staatsanwaltschaften eingestellte oder ohne Verurteilung beendete Verfahren gespeichert werden dürfen.

11. Kriterien, die für die Entscheidung maßgeblich sind (Kriterienkatalog)

Ziel der polizeilichen Sicherheitsüberprüfung ist die Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien Verlaufs der EURO-Spiele. Es soll verhindert werden, dass Personen in Bereichen tätig werden können, bei denen zu befürchten ist, dass sie eine Gefährdung für die Gesamtveranstaltung darstellen können.

1. Rechtskräftige Verurteilungen

Die Polizei wird dem Veranstalter das Vorliegen von Erkenntnissen im Sinne des Kriterienkataloges mitteilen, wenn sich aus den Dateien rechtskräftige Verurteilungen ergeben wegen begangener

- Verbrechen (Straftaten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind),
- Vergehen (Straftaten, bei denen die gesetzliche Mindestfreiheitsstrafe weniger als ein Jahr beträgt oder die mit Geldstrafe bedroht sind), die im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören,

a) soweit sie sich gegen das Leben, die Gesundheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder die Freiheit einer oder mehrerer Personen oder bedeutende Sach- oder Vermögenswerte richten, oder

b) auf dem Gebiet des unerlaubten Waffen- und Betäubungsmittelverkehrs oder der Geld- oder Wertzeichenfälschung oder gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert begangen wurden, oder

c) im Bereich der Staatsschutzdelikte begangen wurden.

2. Weitere Erkenntnisse (z. B. laufende Ermittlungen oder Einstellungen)

Ein Eintrag der Person in der Datei „Gewalttäter Sport“ wird dem Veranstalter als Vorliegen von Erkenntnissen im Sinne des Kriterienkataloges übermittelt.

Die Polizei kann dem Veranstalter bei Erkenntnissen ohne rechtskräftige Verurteilung (siehe Nr. 1) das Vorliegen von Erkenntnissen im Sinne des Kriterienkataloges mitteilen, wenn die Person

- eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt bzw. aufgrund von in der Vergangenheit liegenden Erkenntnissen zu vermuten ist, dass die Person zukünftig eine solche darstellen wird, oder
- eine Gefahr für sich selbst darstellt bzw. aufgrund von in der Vergangenheit liegenden Erkenntnissen zu vermuten ist, dass die Person zukünftig eine solche für sich selbst darstellen wird,
- oder wenn sonstige Erkenntnisse zu der Person, z. B. über laufende Ermittlungsverfahren oder eingestellte Ermittlungsverfahren vorhanden sind, oder wenn
 - Staatsschutz- oder
 - Rauschgifterkenntnisse oder
 - Erkenntnisse aus dem Deliktbereich Organisierte Kriminalität

bestehen, die darauf schließen lassen, dass die Person künftig solche Straftaten begehen wird.

Die Verfassungsschutzbehörden werden grundsätzlich das Vorliegen von Erkenntnissen gemäß Kriterienkatalog mitteilen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass

- der Antragssteller Gewalttaten begehen wird,
- der Antragsteller in der Vergangenheit eine oder mehrere Gewalttaten begangen hat, die nach Art oder Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden zu stören,
- der Antragsteller einer gewaltbereiten Bestrebung angehört oder eine solche nachdrücklich unterstützt,
- der Antragsteller zu Gewalttaten aufrufen wird oder in Vergangenheit aufgerufen hat.

Eine Mitteilung durch die Verfassungsschutzbehörden erfolgt ferner, wenn zur Person des Antragsstellers tatsächliche Anhaltspunkte für die Gefahr der Begehung extremistischer Propagandadelikte oder sonstiger Handlungen mit extremistischen Hintergrund vorliegen, die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit, auswärtige Belange oder das Ansehen Deutschlands zu gefährden bzw. zu beschädigen.

12. Verfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass die Polizei das Ergebnis ihrer Sicherheitsüberprüfung, nicht jedoch die Art der vorliegenden Erkenntnisse, ausschließlich dem DFB mitgeteilt. Weder Sie selbst noch Ihr Arbeitgeber (falls Sie bei einem Serviceunternehmen beschäftigt sind und Ihr Arbeitgeber die Akkreditierung für Sie beantragt hat) werden unmittelbar hierüber informiert. Das sicherheitsbehördliche Bewertungsergebnis dient dem Veranstalter als Grundlage für seine Entscheidung über Ihre Akkreditierung.

Falls die Angaben fehlerhaft respektive nicht vollständig sind, z. B. ein falsches Geburtsdatum angegeben wurde, wird dies vom BLKA dem DFB bzw. dem Antragsteller mit einem entsprechenden Hinweis mitgeteilt. Diese fordert Sie dann (bzw. Ihren Arbeitgeber, falls dieser den Antrag ausgefüllt hat) auf, die fehlerhaften Daten zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

Wenn nach der Prüfung Ihrer Daten durch die beteiligten Behörden keine Erkenntnisse im Sinne des Kriterienkataloges bestehen, wird dies dem DFB mitgeteilt.

Wenn nach der Prüfung durch die beteiligten Behörden Erkenntnisse im Sinne des Kriterienkataloges bestehen, wird dies dem DFB ebenfalls mitgeteilt (jedoch nicht die Art der vorliegenden Erkenntnisse). Die Mitteilung, dass Erkenntnisse im Sinne des Kriterienkataloges vorliegen, führt in der Regel dazu, dass seitens des DFB keine Akkreditierung bewilligt wird.

Lehnt der Veranstalter Ihre Akkreditierung wegen der Mitteilung, dass Erkenntnisse im Sinne des Kriterienkataloges vorliegen, ab, haben Sie (nicht jedoch Ihr Arbeitgeber) die Möglichkeit, sich wegen der Gründe an das

Bayerische Landeskriminalamt

Rechtsabteilung

Maillingerstraße 15

80636 München

E-Mail: blka@polizei.bayern.de

oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Bayerischen Landeskriminalamtes

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

E-Mail: datenschutz@stmi.bayern.de

zu wenden. zu wenden. Dort können Sie auch Ihre Einwände geltend machen. Ihre Einwände werden geprüft und das (Gesamt-)Bewertungsergebnis an den DFB gegebenenfalls korrigiert. Soweit Ihrer Eingabe nicht abgeholfen wird, erhalten Sie eine schriftliche Auskunft.

Ihre sonstigen Datenschutzrechte (insb. Auskunfts- und Berichtigungsrechte) können Sie – soweit es um die Datenverarbeitung bei den am Verfahren teilnehmenden Behörden geht – in entsprechender Weise geltend machen. Sie können sich zur Ausübung Ihrer Datenschutzrechte auch an die jeweils zuständige Landesdatenschutzbehörde bzw. an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.

Die im Zusammenhang mit der Sicherheitsüberprüfung angefallenen Daten werden bei den genannten Behörden ab dem offiziellen Ende EURO 2020 für die Dauer von drei (3) Monaten, für den Fall, dass kein Vorliegen von Erkenntnissen im Sinne des Kriterienkataloges an den Veranstalter übermittelt wurde, gespeichert.

Ansonsten werden die Daten bis zu einem (1) Jahr gespeichert, um bei Bedarf nachträglich feststellen zu können, welche Gesichtspunkte für die Entscheidung maßgeblich gewesen waren, und danach gelöscht. Bis zur Löschung werden die Daten für den allgemeinen Zugriff gesperrt.